



Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt



ZBFS • Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 400260 • 80702 München

Name
Florian Kaiser

An die
Träger der Kinder- und Jugendhilfe
in Bayern

Telefon
089 1261 2814

Telefax
089 1261 2280

E-Mail
florian.kaiser@zbfs.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
II/4-14-1/1

Datum
23.09.2020

Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

Anlagen:

1. Förderung des Ombudtschaftswesens in Bayern – Fördergrundsätze
2. Anlage als Ergänzung zu Nr. 2 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO
3. Beschlussfassung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur „Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntgabe der Fördergrundsätze durch den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2020 ist nun öffentlich, was jugendhilfepolitisch in Bayern seit langem gefordert wurde:

Die bayerische Kinder- und Jugendhilfelandtschaft wird durch die modellhafte Einführung eines eigenen Ombudtschaftswesens bereichert!

Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern laden wir Sie hiermit sehr herzlich ein, Teil dieses innovativen und nachhaltigen Entwicklungsprozesses zu werden, welcher auch wissenschaftlich durch eine unabhängige Forschungsinstitution begleitet werden wird. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich an der Erprobung des bayerischen Weges zur Umsetzung eines Ombudtschaftswesens aktiv beteiligen und Projektstandort werden. Dafür stellt der Freistaat Bayern Mittel für eine anteilige Personalkostenförderung bereit.

Dienstgebäude
Marsstraße 46
80335 München

Öffentliche Verkehrsmittel
Tram 16/17
Hopfenstraße

 Vor dem Gebäude

DAS JUGENDAMT.
www.ombudtschaftswesen-bayern.de

Vermittlung
089 1261-04
Zentrales Telefax
089 1261-2280

E-Mail
poststelle-bija@zbfs.bayern.de
Internet

www.bija.bayern.de

Überweisungen an:

Staatsoberkasse Landshut

Bayer. Landesbank München

IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15, BIC: BYLADEM



Dem Anhang dieses Schreibens entnehmen Sie bitte alle weiterführenden Informationen zur Antragstellung hinsichtlich einer möglichen Projektförderung sowie zu weiteren Zuwendungsvoraussetzungen.

Aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen weisen wir Sie abschließend auf die verbindliche Stichtagsregelung zur Antragstellung hin. Anträge zur Projektförderung sind

bis spätestens **15. November 2020** schriftlich

beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II 4, z. H. Herrn Florian Kaiser, einzureichen.

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme anhand der Anlagen 1 und 2 und der darin beschriebenen Kriterien für ein kommunales Ombudtschaftswesen ist im Auswahlverfahren bewertungsrelevant.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Britze

Stv. Leiter der Verwaltung des
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

20200921

II/4-14-1/2

Anlage 1

Förderung des Ombudtschaftswesens in Bayern – Fördergrundsätze

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Vorstand des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses gewähren in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nach Maßgabe dieser Grundsätze unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insb. der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung; BayHO) Zuwendungen für die Errichtung von Modellstandorten auf kommunaler Ebene mit dem Ziel der Erprobung eines Ombudtschaftswesens in Bayern.

Zur Sicherstellung der gewonnenen Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung sowie zur Entwicklung fachlicher Empfehlungen für ein landesweites Ombudtschaftswesen, wird parallel zur Förderung der Modellstandorte eine Forschungsinstitution für die Dauer von dreieinhalb Jahren mit der wissenschaftlichen Begleitung betraut.

Die Förderung der Modellstandorte sowie die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat in Erfüllung eines Auftrags des Bayerischen Landtags aus dem Jahr 2016 in seiner 140. Sitzung am 18. Juli 2018 die Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern beschlossen. Darin enthalten ist zur Erprobung unterschiedlicher Formen des Ombudtschaftswesens in Bayern die Förderung der Errichtung von – je nach konzeptioneller Ausgestaltung – drei bis maximal sechs Modellstandorten. Grundlage dieser Fördergrundsätze ist die Beschlussfassung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum Ombudtschaftswesen (Download unter: <https://www.blja.bayern.de/hilfen/beteiligung/index.php>).

Ziel der probeweisen Einführung von unterschiedlichen ombudtschaftlichen Strukturen und Modellen ist das Sammeln von Erfahrungswerten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf die bayerische Kinder- und Jugendhilfe.

Die wissenschaftliche Begleitung des Projekts sowie die Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt der beauftragten wissenschaftlichen Institution in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern. Auf der Grundlage der gewonnenen Daten werden seitens des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt fachliche Empfehlungen zur langfristigen und flächen-deckenden Implementierung eines Ombudtschaftswesens entwickelt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein jährlicher Beitrag zu den Personalkosten an den jeweiligen Projektstandorten für die Dauer von drei Jahren (Mindestlaufzeit), unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung.

Projekte mit kürzeren Laufzeiten können aufgrund fehlender Vergleichbarkeit nicht gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Die Umsetzung des Ombudtschaftswesens kann von örtlichen Trägern der öffentlichen sowie anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden wie auch von rechtsfähigen und gemeinnützigen Vereinen, sofern sie einem anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe angegliedert sind und in direkter Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stehen. Favorisiert werden ombudtschaftliche Kooperationsprojekte in gemeinsamer Trägerschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die erbrachten Dienstleistungen einer ombudtschaftlichen Vertretung der Adressatinnen und Adressaten orientieren sich grundlegend an deren individuellen Bedarfen. Sie unterliegen den Handlungsmaximen der Niedrigschwelligkeit, Unabhängigkeit und Neutralität genauso wie dem Prinzip des partizipativen und integrativen Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe.

Ombudschaften wirken im Sinne aller Beteiligten lösungsorientiert und deeskalierend. Sie erbringen ihre Leistungen auf der inhaltlichen Grundlage der VN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes, den Verwaltungsvorschriften der Sozialgesetzbücher I, VIII, IX und X sowie weiteren einschlägigen Vorschriften.

Im Rahmen der Modellprojekte erfolgt eine Konzentration auf die Leistungsbereiche des SGB VIII. Gegenüber bestehenden Institutionen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind entsprechende Abgrenzungen vorzunehmen (vgl. 3.4 des Beschlusstextes des Bayerischen Jugendhilfeausschusses). Ausgeschlossen sind auf dieser Grundlage ombudtschaftliche Vertretungen bei Fragestellungen zum Kindergeld, bei Unterhaltsangelegenheiten oder zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög). Auszuschließen sind auch bestimmte Fragestellungen im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Umgangsrecht und Scheidung sowie im jugendgerichtlichen Verfahren und der Jugendarbeit.

Vorausgesetzt wird eine Bereitschaft der Modellstandorte zur engen Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung der betrauten Forschungsinstitution.

Die nachfolgend beschriebenen Funktionsweisen eines bayerischen Ombudtschaftswesens sollen als Orientierungshilfe für Konzeptionsskizzen und die Ausgestaltung des Beratungskontextes dienen:

4.1 Ombudschaft als Informations- und Beratungsleistung

Im Sinn des für die Kinder- und Jugendhilfe weitreichenden Informations- und Beratungsgebots können Ombudschaften eine wichtige Übersetzungsleistung für ihre Adressatinnen und Adressaten erbringen. Dies umfasst beispielhaft die Information und Aufklärung über die unterschiedlichen Angebote, Maßnahmen und Leistungen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die jeweiligen Rechte und Mitwirkungspflichten im Verfahren. Dies kann auch die Information zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII beinhalten, ohne jedoch konkrete Hilfsangebote zu unterbreiten. Diese Aufgabe obliegt im Rahmen der Gesamtverantwortung weiterhin der jeweils zuständigen Behörde.

4.2 Ombudschaft als Hilfe zur Selbsthilfe

Ombudschaften können als aktivierendes Element der Hilfe zur Selbsthilfe für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Im Interesse einer tragfähigen und partizipativ ausgerichteten Kooperationsbeziehung können Ombudschaften einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der eigenverantwortlichen und selbstbewussten Mitwirkung an Jugendhilfverfahren leisten. Sie unterstützen damit auch den Prozess der aktiven Teilhabe einer besonders schutzwürdigen Gruppe.

4.3 Ombudschaft als Beitrag zum Konfliktmanagement

In der Umsetzung von Aufgaben nach dem SGB VIII können Konflikte zwischen Adressatinnen und Adressaten sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe entstehen, die zum Teil auf hierarchische Strukturen und Machtasymmetrien zwischen verantwortenden und entscheidenden, ausführenden sowie leistungsempfangenden Personen zurückzuführen sind. Ombudschaften tragen zur Klärung von Konflikten bei und wirken deeskalierend. Gleichzeitig kann damit eine Erhöhung der Transparenz in Entscheidungsprozessen erreicht werden. Wenn möglich, schaffen sie durch ihre Arbeit eine Stabilisierung und Wiederherstellung des Vertrauens in der Beziehung von Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistungen sowie den Entscheidungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe und den jeweiligen Leistungserbringern.

4.4 Ombudschaft als Beitrag zum Beschwerde- und Fehlermanagement

Ombudschaften nehmen sich der Beschwerdeführenden wie auch der Beschwerden sachlich unterstützend und wertschätzend an. Sie vermitteln unter Beachtung der rechtlichen Interventionsmöglichkeiten im Einzelfall zwischen den Beteiligten.

Eine Rechtsberatung sowie eine aktive und anwaltliche Begleitung der Beschwerdeführerinnen und -führer im Beschwerde-, Widerspruchs- und Klageverfahren durch die Ombudschaft erbringende Stelle sind von Rechts wegen ausgeschlossen.

4.5 Ombudschaft als Beitrag zum Qualitätsmanagement

Unabhängig von der Beratung und Unterstützung der Anliegen im Beschwerdeverfahren leisten Ombudschaften einen Beitrag zur Professionalisierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Organisations- und Verwaltungsablauf bzw. in Organisation und Ablauf der Leistungserbringung. Ihr Beitrag zu einem Beschwerde- und Fehlermanagement kann alle Beteiligten in der Aufarbeitung von kritischen Verfahrensverläufen unterstützen.

Ombudschaften, die als integrale Bestandteile von Organisationen im System der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden, können ggf. auch detaillierte Rückmeldungen dazu geben, wie die Angebote und Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zielgerichtet verbessert werden können.

4.6 Ombudschaft als Beitrag zum Schnittstellenmanagement

Im gemeinsamen Dialog mit den Adressatinnen und Adressaten entstehen mitunter Bezüge zu anderen möglichen Unterstützungsleistungen und anderen Bezugssystemen. Hier sollen Ombudschaften als Vermittler und Lotsen fungieren und in die entsprechenden Systeme vermitteln. Sie schaffen Orientierung im Sozialleistungsgefüge und tragen dazu bei, dass die Adressatinnen und Adressaten ombudschaftlicher Angebote auch Zugänge in andere Bezugssysteme erhalten. Mögliche Exklusionsprozesse sollen dabei ausdrücklich vermieden werden.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zur Förderung von Modellprojekten gewährt. Der Bewilligungszeitraum von drei Jahren entspricht der Projektlaufzeit an den Standorten auf kommunaler Ebene, in der Regel beginnend am 01.01.2021 und endend am 31.12.2023.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Förderfähig sind die anteiligen Kosten für hauptamtliches Fachpersonal an den Modellstandorten.

Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden in Anlehnung an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) für eine Vollzeitkraft bzw. ein sog. Vollzeitäquivalent bemessen.

Die Zuwendungspauschale ist teilungsfähig, darf aber einen Stellenanteil von 50% nicht unterschreiten. Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die er eine Personalausgabenförderung nach diesen Fördergrundsätzen erhält, nicht besser vergüten als vergleichbare Staatsbedienstete.

5.3 Umfang der Förderung

Die Zuwendung für die Personalkosten beträgt pro Vollzeitäquivalent, Standort und Projekt maximal 60.000.- € jährlich. Das entspricht gerundet ca. 85% der Personaldurchschnittskosten inkl. zu erwartender Tarifsteigerungen im Projektzeitraum gemäß Anlage 1 zum FMS 23-P 1509-1/22. Bei geringerem Personaleinsatz ist die Fördersumme prozentual zu kürzen. Die restlichen Personalkosten sowie die anfallenden Sachkosten sind durch den Projektträger als Eigenmittel aufzubringen.

Die Förderung erfolgt maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben der Personalkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel je Haushaltsjahr.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Dabei sind aus den zuwendungsfähigen Ausgaben solche Ausgaben auszuklammern, die von Gesetzes wegen ein Dritter zu tragen hat. Der gewährte Festbetrag ist zu kürzen, falls die Zuwendung 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

Der Zuwendungsempfänger soll während der Projektlaufzeit prüfen, ob eine Fortführung auch nach Beendigung der Förderung und ohne staatliche Förderung ermöglicht werden kann.

Laufende Projekte, die der Beschreibung eines Ombudtschaftswesens im Sinne des Beschlusses des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses entsprechen, können nur unter der Maßgabe bezuschusst werden, soweit durch die quantitative Verstärkung der bisher bestehenden Maßnahmen oder die fachlich-inhaltliche Ausweitung der Angebote ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich ist. Eine bloße Verlagerung von Aufgaben innerhalb eines Projektes oder die Ausgestaltung einer ombudtschaftlichen Vertretung ohne Anbindung an kommunale Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht förderfähig.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Veröffentlichung der Fördergrundsätze

Die gegenständlichen Fördergrundsätze wurden in der 145. Plenumsitzung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 22. Juli 2020 diskutiert. Mit Bekanntgabe der überarbeiteten Fördergrundsätze durch den Vorsitzenden des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 23.09.2020 (146. Sitzung) werden die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gebeten, die Fördergrundsätze innerhalb ihrer jeweiligen Strukturen allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern bekannt zu geben. Die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt wird die Fördergrundsätze zeitnah über seine Verteilungswege veröffentlichen.

8. Antrag, Form und Frist

Der Antrag gemäß Vorlage eines unter Punkt 3. genannten Zuwendungsempfängers ist schriftlich unter Verwendung der Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung; ANBest-P) sowie des auf der Internetseite der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegten Mustervordruckes 1a zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO bis zum **15.11.2020** beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II 4, einzureichen (Download der Mustervordrucke unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-G4>; Verweis auf die Internetseite der Bayerischen Staatskanzlei).

Bei der Antragstellung sind insbesondere auch die mit Ausschreibung als Anlage 2 versandten Ergänzungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Beschreibung der geplanten Maßnahme zu berücksichtigen.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt nimmt nach Eingang der Anträge zur Förderfähigkeit und zu Art und Umfang der Förderung Stellung.

9. Zuständigkeit, Bewilligung

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt ist für den Vollzug dieser Fördergrundsätze sachlich zuständig.

Die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern entscheiden gemeinsam über die Antragsbewilligung.

Die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt kann im begründeten Einzelfall den vorzeitigen Start eines Modellprojekts bewilligen, sofern die Finanzierung des Vorhabens gesichert erscheint und das geplante Vorhaben sachlich geprüft wurde. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Zusage durch die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt.

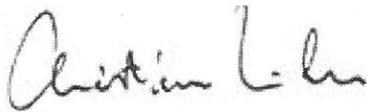
10. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt eingereicht werden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Eine Anwendung des Musters 4 zu Art. 44 BayHO wird empfohlen.

11. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze für ein Ombudtschaftswesen in Bayern treten mit Bekanntgabe durch den Vorstandsvorsitzenden in der 146. Sitzung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 23. September 2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

München, den 23.09.2020



Dr. Christian Lüders

Vorsitzender

des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses



Dr. Harald Britze

Stv. Leiter der Verwaltung

des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt